



Unterhaltsreglement Flurstrassen und Entwässerungsanlagen

**der Politischen Gemeinde Uttwil
vom 1. Januar 2021**

Inhaltsverzeichnis

1. Zweck, Eigentum und Umfang

| | | |
|------|---|----------|
| Art. | 1 | Zweck |
| Art. | 2 | Eigentum |
| Art. | 3 | Umfang |

2. Organisation

| | | |
|------|---|----------------------|
| Art. | 4 | Gemeinderat |
| Art. | 5 | Unterhaltskommission |
| Art. | 6 | Rechnungsführung |
| Art. | 7 | Oberaufsicht |

3. Durchführung und Unterhalt

| | | |
|------|----|--|
| Art. | 8 | Verantwortung und Kontrollen |
| Art. | 9 | Freier Zutritt |
| Art. | 10 | Anordnung Unterhaltsarbeiten, Bäche, Schäden |
| Art. | 11 | Pflichten der Grundeigentümer und Bewirtschafter |
| Art. | 12 | Verkehrsbeschränkungen |
| Art. | 13 | Sondernutzung |

4. Finanzierung und Kostenverteilung

| | | |
|------|----|---|
| Art. | 14 | Finanzierung |
| Art. | 15 | Beitragspflicht |
| Art. | 16 | Grundeigentümerbeiträge und Kostenverteiler Drainagen |
| Art. | 17 | Eröffnung |
| Art. | 18 | Sicherstellung |
| Art. | 19 | Verzinsung |

5. Vollzugs- und Schlussbestimmungen

| | | |
|------|----|----------------|
| Art. | 20 | Ersatzvornahme |
| Art. | 21 | Rechtsmittel |
| Art. | 22 | Archivierung |
| Art. | 23 | Vorprüfung |
| Art. | 24 | Aufhebung |
| Art. | 25 | Inkrafttreten |

Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen gelten für beide Geschlechter.

1. Zweck, Eigentum und Umfang

| | |
|---------------------------------|--|
| Zweck | <p>Art. 1</p> <p>Die Politische Gemeinde Uttwil (nachfolgend Gemeinde genannt) besorgt in ihrem Gemeindegebiet den regelmässigen Unterhalt aller Flurstrassen sowie Entwässerungsanlagen, soweit sie in den massgebenden Unterlagen eingetragen sind.</p> |
| Eigentum | <p>Art. 2</p> <p>Die Gemeinde ist Eigentümerin aller ausgemarkten Flurstrassen, deren Entwässerungen sowie aller Entwässerungsanlagen, soweit diese Anlagen im Grundbuch nicht auf das Eigentum von Bund, Kanton oder Privaten eingetragen sind.</p> |
| Umfang der Anlagen, Ergänzungen | <p>Art. 3</p> <p>¹ Die zu unterhaltenden Flurstrassen sind im Übersichtsplan 1:4'000 zum Unterhaltsreglement als Flurstrassen, die Entwässerungsanlagen im Abwasserkataster der Gemeinde als Meliorationsleitungen eingetragen. Diese Unterlagen bilden zusammen mit dem Flächenverzeichnis der beitragspflichtigen Flächen einen integrierenden Bestandteil dieses Reglements.</p> <p>² Die Gemeinde kann auf Gesuch hin auch private Anlagen in die Unterhaltungspflicht übernehmen. An die Übernahme können Bedingungen gestellt werden, namentlich die Eigentumsübertragung gemäss Art. 2 sowie eine angemessene einmalige Abgeltung (Einkaufssumme).</p> <p>³ Erweisen sich Verbesserungen und Ergänzungen als notwendig, so sind diese durch die Gemeinde auszuführen.</p> |

2. Organisation

| | |
|----------------------|--|
| Gemeinderat | <p>Art. 4</p> <p>Der Gemeinderat ist für den Vollzug dieses Reglements verantwortlich. Insbesondere obliegen ihm:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Unterhalt sämtlicher Anlagen gemäss Art. 3 Abs. 1;2. Nachführung der massgebenden Unterlagen;3. Vorbereitung und Vollzug der Beschlüsse gemäss Gemeindeordnung, welche das Unterhaltsreglement betreffen;4. Vertretung gegenüber Behörden, Gerichten und Drittpersonen;5. Gesuche für die Aufnahme von neuen Anlagen gemäss Art. 3 Abs. 2 sowie die Verbesserung und Ergänzung bestehender Anlagen gemäss Art. 3 Abs. 3;6. Erlass von Weisungen und Abschluss von Rechtsgeschäften über die Benützung oder das Eigentum (An- und Verkauf, Tausch) der Anlagen. Bei Veräusserungsgeschäften werden die Interessierten nach Möglichkeit vorgängig orientiert. |
| Unterhaltskommission | <p>Art. 5</p> <p>¹ Der Gemeinderat kann für den Vollzug der Unterhaltsaufgaben eine Kommission von drei bis fünf Mitgliedern wählen.</p> <p>² Der Kommission hat ein Mitglied des Gemeinderates anzugehören. Der Gemeinderat wählt den Präsidenten. Der Strassenmeister der Gemeinde ist beratend beizuziehen.</p> |

Art. 6
Rechnungsführung Die Rechnung wird durch die Gemeindeverwaltung als Spezialfinanzierung geführt und ist zusammen mit der ordentlichen Rechnung von der Gemeindeversammlung zu genehmigen.

Art. 7
Oberaufsicht Das Landwirtschaftsamt übt die technische Oberaufsicht aus.

3. Durchführung und Unterhalt

Art. 8
Verantwortung und Kontrollen ¹ Die Gemeinde ist dem Regierungsrat gegenüber verantwortlich für den Unterhalt und die Instandstellung der mit Kantons- und Bundesbeiträgen ausgeführten Anlagen.
² Es sind periodisch alle Anlagen, insbesondere Wege und Schächte sowie die Vermarkung der Gemeinde gehörenden Parzellen zu kontrollieren.

Art. 9
Freier Zutritt Die Vertreter des Gemeinderates, der Unterhaltskommission, der kantonalen Aufsichtsinstanzen sowie weitere mit dem Vollzug betraute Personen haben jederzeit freien Zutritt zu den zu unterhaltenden Anlagen.

Art. 10
Anordnung Unterhaltsarbeiten, Bäche, Schäden ¹ Der Gemeinderat bzw. die Unterhaltskommission ordnet die periodisch wiederkehrenden sowie die ausserordentlichen Unterhaltsarbeiten an. Dringende Reinigungs- und Instandstellungsarbeiten sind sofort anzuordnen.
² Der Gemeinderat bzw. die Unterhaltskommission kann beteiligte Grundeigentümer oder Dritte mit Unterhaltsarbeiten beauftragen.
³ Für den Unterhalt der Bäche gelten die Bestimmungen des Gesetzes über den Wasserbau und die gravitativen Naturgefahren (WBSNG).
⁴ Die Grundeigentümer und Bewirtschafter haben für die aus den Unterhaltsarbeiten resultierenden Nachteile und Beeinträchtigungen grundsätzlich keinen Anspruch auf Entschädigung. Für grössere Schäden während längerer Zeit kann der Gemeinderat jedoch eine angemessene Entschädigung beschliessen.

Art. 11
Pflichten der Grundeigentümer und Bewirtschafter ¹ Die Grundeigentümer und Bewirtschafter sind verpflichtet, alles zu unterlassen, was zu einer Schädigung der gemeinsamen Anlagen führen könnte und alles zu tun, was deren Bestand sichert und den Unterhalt erleichtert.
² Insbesondere sind sie verpflichtet:
1. Die Weisungen des Gemeinderates zu befolgen.
2. Den Gemeinderat bzw. die Unterhaltskommission rechtzeitig zu benachrichtigen, wenn sich an den Anlagen Instandstellungsarbeiten oder Ergänzungen als notwendig erweisen.
3. Grabarbeiten, Abgrabungen und Auffüllungen ohne Genehmigung des Gemeinderates zu unterlassen. Insbesondere ist es untersagt, eigenmächtig Leitungen zu öffnen oder neue Leitungen anzuschliessen.
4. Die Grenzen gegen die Strassen - wie alle übrigen Parzellengrenzen - absolut zu respektieren. Bei der Feldbestellung und der Ernte sind Wendemanöver auf den Strassen untersagt. Schäden an Strassenbanketten oder am Kieskoffer sind durch die Verursacher unverzüglich auf eigene Kosten zu beheben.

5. Die Strassen sofort zu reinigen, soweit bei Kulturarbeiten eine Verschmutzung unvermeidlich ist.
 6. Die Marksteine so freizulegen oder zu markieren, dass sie dauernd gut auffindbar sind.
 7. Keine Bäume näher als 7 m von Entwässerungsanlagen zu pflanzen. Ausgenommen sind Niederstammanlagen.
 8. Bei der Erstellung von Obstanlagen ist auf die Entwässerungsanlagen gebührend Rücksicht zu nehmen. Für alle sich an den Entwässerungsanlagen ergebenden Schäden und Beeinträchtigungen aus Erstellung und Betrieb von Obstanlagen hat der Grundeigentümer vollumfänglich aufzukommen.
 9. Tiefwurzelnde Pflanzen in der Nähe von Leitungen bei Schäden zu entfernen.
 10. Beschädigungen an Strassen durch Holzschlag, Holzschleifen und Holztransporte laufend auf eigene Kosten in Stand zu stellen.
 11. Die Lagerung von verkaufsbereitem Holz (Rund- und Schichtholz) hat neben der Strasse zu erfolgen. Wenn nötig haben die Waldbesitzer auf eigenem Grund Lagerplätze freizumachen. Die Benützung der öffentlichen Lagerplätze darf nur im Einvernehmen mit dem zuständigen Förster erfolgen.
- ³ Verstossen Grundeigentümer oder Bewirtschafter gegen eine oder mehrere dieser Pflichten, so haben sie für alle daraus entstehenden Schäden und Kosten vollumfänglich aufzukommen.

Verkehrs-
beschränkungen

Art. 12

Der Gemeinderat kann die Benützung des Flur- und Waldstrassennetzes oder Teilen davon für den allgemeinen Strassenverkehr einschränken.

Sondernutzung

Art. 13

Eine vorübergehende oder dauernde Sondernutzung von gemeinsamen Anlagen durch Grundeigentümer oder Dritte ist bewilligungspflichtig. Gesuche sind an den Gemeinderat zu richten. An die Erteilung solcher Bewilligungen können Bedingungen und Auflagen geknüpft werden. Eine erteilte Bewilligung kann jederzeit widerrufen werden, wenn dies im Interesse der Erhaltung oder sachgemässen Benutzung der Anlagen liegt.

4. Finanzierung und Kostenverteilung

Finanzierung

Art. 14

- ¹ Die Kosten des baulichen Unterhalts der Flurstrassen und der Entwässerungsanlagen werden mit Beiträgen der Grundeigentümer und der Gemeinde finanziert.
- ² Der minimale Gemeindebeitrag beträgt 100 % der von den Grundeigentümern gemäss Art. 16 geleisteten Beiträge.
- ³ Die Gemeinde trägt sämtliche Verwaltungskosten.

Beitragspflicht

Art. 15

Beitragspflichtig sind alle im Übersichtsplan zum Unterhaltsreglement einbezogenen landwirtschaftlich genutzten Parzellen oder Parzellenteile ausserhalb des Baugebiets. Gewässerflächen werden nicht abgezogen. Waldflächen inklusive Gewässerflächen im Wald sind lediglich mit 10 % der Fläche beitragspflichtig.

| | |
|--|--|
| Grundeigentümer- beiträge und Kostenverteiler Drainagen | Art. 16 |
| | ¹ Die Grundeigentümerbeiträge werden durch den Gemeinderat festgelegt und bestehen aus einem Flächen- sowie einem Grundbeitrag. Die Beiträge sind so anzusetzen, dass mit Einbezug der Gemeindebeiträge die Unterhaltskosten gedeckt werden können. |
| | ² Ausserordentliche Beiträge können im Voraus erhoben werden, wenn Kosten voraussehbar sind, die den normalen Unterhalt übersteigen. |
| | ³ Bei Drainagen Durchmesser 6 bis 10 cm leistet die Gemeinde folgende Beiträge: 50 % an die Kosten des normalen Unterhalts, 20 % an die Kosten von Ergänzungen oder Neuanlagen, sofern solche Arbeiten vor der Ausführung der Gemeinde gemeldet werden. |

| | |
|-----------|---|
| Eröffnung | Art. 17 Alle Mitteilungen, die Flächen und Beiträge betreffen, sind den Beteiligten schriftlich und mit dem Hinweis auf das Rechtsmittel zu eröffnen. |
|-----------|---|

| | |
|----------------|--|
| Sicherstellung | Art. 18 ¹ Für sämtliche in diesem Reglement aufgeführten Beiträge und Kostenanteile besitzt die Gemeinde ein gesetzliches Grundpfandrecht gemäss §68 EG zum ZGB. ² Im Falle der Zwangsverwertung von beteiligten Grundstücken hat der Gemeinderat dem Betreibungsamt über die Rechte und Pflichten des Betriebenen gegenüber der Gemeinde Mitteilung zu machen und die Ansprüche der Gemeinde anzumelden. |
|----------------|--|

| | |
|------------|---|
| Verzinsung | Art. 19 Werden die geschuldeten Beiträge und Kostenanteile nicht innert 30 Tagen seit der Fälligkeit bezahlt, so sind die ausstehenden Beträge zum gesetzlichen Verzugszinssatz gemäss OR zu verzinsen. |
|------------|---|

5. Vollzugs- und Schlussbestimmungen

| | |
|----------------|--|
| Ersatzvornahme | Art. 20 Der Gemeinderat kann bei Nichtbefolgung der Anordnungen innert einer angemessenen Frist die notwendigen Massnahmen auf Kosten des pflichtigen Eigentümers durch Dritte ausführen lassen. |
|----------------|--|

| | |
|--------------|--|
| Rechtsmittel | Art. 21 Gegen Entscheide des Gemeinderates kann innert 20 Tagen ab erfolgter Eröffnung oder Auflage beim Departement für Inneres und Volkswirtschaft in 8510 Frauenfeld schriftlich Rekurs erhoben werden. |
|--------------|--|

| | |
|--------------|---|
| Archivierung | Art. 22 Die Pläne, das Unterhaltsreglement und alle übrigen Akten sind geordnet im Gemeindearchiv aufzubewahren und digital nachzuführen. |
|--------------|---|

| | |
|------------|--|
| Vorprüfung | Art. 23 Dieses Reglement und spätere Änderungen sind dem Landwirtschaftsamt zur Vorprüfung vorzulegen. |
|------------|--|

Art. 24
Aufhebung Bei einer allfälligen Aufhebung dieses Reglements ist sicherzustellen, dass die damit verbundenen Aufgaben durch eine Nachfolgeorganisation übernommen werden. Das Landwirtschaftsamt ist frühzeitig darüber zu informieren.

Art. 25
Inkrafttreten ¹ Das vorliegende Reglement tritt nach dem Erlass auf einen vom Gemeinderat festzusetzenden Zeitpunkt in Kraft.
² Mit Inkrafttreten dieses Reglements wird das Flurreglement, von der Gemeindeversammlung beschlossen am 07. Juni 1993 und vom Departement des Innern und der Volkswirtschaft genehmigt mit Entscheid vom 21. Juni 1993 aufgehoben.

Vom Gemeinderat beschlossen am 15. September 2020.

Der Gemeindepräsident

Die Gemeindeschreiberin

Richard Stäheli

Aliye Gül

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 6. November 2020 bis 6. Dezember 2020.

Vom Gemeinderat in Kraft gesetzt per 1. Januar 2021.